



Herrn
Minister Falko Mohrs
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft
und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Münster, den 07.08.2026

Sehr geehrter Herr Minister,

der Nordwestdeutsche Verband für Altertumsforschung e.V. ist ein Zusammenschluss archäologisch arbeitender Institutionen von Museen, Universitäten, Behörden, Kommunen, Forschungsinstituten bis hin zu Heimat- und Geschichtsvereinen sowie Einzelpersonen in Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. Wir können inzwischen auf mehr als 120 Jahre Bestehenszeit zurückblicken.

Mit Besorgnis haben wir von den Plänen des Ministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) erfahren. Gesetze und Verfahren schneller, kürzer und effizienter zu gestalten, ist ein lobenswertes Ziel. Aus unserer Sicht können die Ziele jedoch mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Sie bergen die Gefahr, den gegenteiligen Effekt zu verursachen und Verfahren zu verlangsamen sowie zusätzliche Kosten (vor allem für die öffentliche Hand) nach sich zu ziehen.

Im Folgenden möchten wir kritische Punkte aus Sicht der Archäologie anmerken in der Hoffnung, dass diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können:

Änderung des § 7 Abs. 4 NDSchG - wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei Kulturdenkmälern der öffentlichen Hand

Bereits das bestehende Gesetz nimmt die öffentliche Hand nicht grenzenlos in die Pflicht, Denkmale zu erhalten. Nach § 7 Abs. 1 ist die Erhaltungspflicht auch hier an die jeweilige Leistungsfähigkeit gekoppelt. Dennoch haben Land und Kommunen nicht nur nach Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung eine Vorbildfunktion im Erhalt des kulturellen Erbes. Gerade in den heutigen Zeiten ist eine bürgernahe Vermittlung gesetzlicher Inhalte notwendig. Die angestrebte Gesetzesänderung wird hier aber eher auf Unverständnis und Ablehnung stoßen, wenn private Eigentümer zum Erhalt aufgefordert werden, das Land und die Kommunen aber selber nicht mit der entsprechenden vorbildlichen Haltung vorangehen. Entsprechend sehen wir hier nicht nur eine Gefährdung von Denkmalen, sondern auch der Glaubwürdigkeit.



Änderung des § 10 Abs. 5 NDSchG - Anzeige von Maßnahmen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover

Die Anzeige von Maßnahmen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover auf den Zeitpunkt nach Abschluss der Maßnahme ist in vielerlei Hinsicht nicht empfehlenswert. Zum einen können nach Abschluss einer Maßnahme nur noch bestehende Zustände dokumentiert werden ohne auf deren Entstehen einwirken zu können, zum anderen besteht auch hier die Gefahr, dass dies als Sonderprivileg des Landes und der Klosterkammer aufgefasst wird, die die Genannten besserstellt als den privaten Antragsteller, der Maßnahmen sinnigerweise vor dessen Ausführung anzeigen bzw. genehmigen lassen muss.

Änderung des § 13 Abs. 1 NDSchG – Genehmigungspflicht nur noch für im Verzeichnis eingetragene Denkmale

Diese Änderung hat wohl die weitreichendsten Folgen für viele Akteure. In Niedersachsen sind lediglich 15–20% der Bodendenkmale im Verzeichnis nach §4 eingetragen. Dementsprechend entfällt für 80% der Bodendenkmale die Möglichkeit, sie präventiv zu schützen und frühzeitig in den Planungsprozess einzubringen. Die Folge dieser Änderung wird sein, dass das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) in kürzester Zeit 80% des Denkmalbestandes in das Verzeichnis eintragen lassen muss. Ein Kraftakt, der kaum zu bewältigen ist und sicherlich zusätzliches Personal und Finanzmittel beim NLD notwendig erscheinen lässt. Letztlich werden hier wohl auch die Kommunen unterstützen müssen, was dort weitere Kosten und Verwaltungsaufwand verursachen wird. Aber selbst wenn dieser Kraftakt bewältigt werden sollte, muss das NLD auch zukünftig neue Fundstellen zeitnah in das Verzeichnis eintragen, was dauerhafte Mehrarbeit beim NLD und den Gemeinden, die bei einer Ausweisung beteiligt werden müssen, bedeutet.

Der Wegfall der begründeten Vermutung auf ein Bodendenkmal ist nicht geeignet, Denkmale zu schützen und Maßnahmen schneller oder kostengünstiger durchzuführen. Die Natur von Bodendenkmalen ist es, dass sie im Boden verborgen sind und oftmals erst bei Erdarbeiten entdeckt werden. Dies führt dem Entwurf folgend zu unvermittelten Baustopps, die Maßnahmen verteuern und verzögern werden. Ideal ist es, möglichst frühzeitig im Planungsprozess archäologische Belange einzubringen, um unkalkulierte Kosten und zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Ein Verweis auf die Anzeigepflicht nach §14 NDSchG ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da Bodendenkmale oftmals auch von gutwilligen Laien nicht als solche erkannt werden. Es droht der unwiederbringliche Verlust einer erheblichen Anzahl von Bodendenkmälern. Weiterhin arbeitet der §14 nur mit Baustopps, statt frühzeitig die Archäologie in den Bauablauf einzuplanen. Ebenso dürfen wir darauf hinweisen, dass eine Anwendung des §6 NDSchG (Verursacherprinzip) bei Fundmeldungen nach §14 NDSchG schwer anzuwenden ist, was Kosten von der Privatwirtschaft (§6 NDSchG) auf die öffentliche Hand (§14 NDSchG) verlagern wird. Unklar ist auch, wie das NLD oder das MWK die zu vermutenden massenhaften Maßnahmen abarbeiten soll, denn nur die staatlichen Denkmalschutzbehörden (d.h. NLD und MWK) sind nach §14 Abs. 3 zur Bergung des angezeigten Fundes berechtigt.

An dieser Stelle sei auch auf Art. 2 der Übereinkunft von Valetta verwiesen. Möglicherweise tritt die geplante Änderung in Konflikt mit geltenden europäischen Übereinkommen.



Änderung §20 Abs. 2 NDSchG – Wegfall des Benehmens mit dem NLD

Die Bodendenkmalpflege ist inzwischen ein hochkomplexes Fachgebiet, dem ein vielfältiges Methodengerüst zur Verfügung steht. Dabei haben laut einer Umfrage der Deutschen Stiftung Denkmalschutz vom Juni 2026¹ nur 25% der Kommunen in Niedersachsen archäologische Fachkräfte, die kompetent die Sachverhalte prüfen und geeignete Maßnahmen einleiten. 75% der Kommunen haben keine eigenen Fachkräfte und müssen bislang das Benehmen mit dem NLD herstellen. Durch den Wegfall des Benehmens werden viele Sachbearbeiter unverhältnismäßig mit komplexen Sachverhalten konfrontiert, über die sie eigenständig entscheiden müssen. Eine rein freiwillige Beratung durch das NLD wird im realen Arbeitsalltag nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die Denkmalpflege wird mit dieser Änderung in der gesamten Fläche geschwächt und einzelne Behördenmitarbeiter überfordert. In der Folge müssen diese Kommunen zusätzlich archäologisch ausgebildete Fachkräfte einstellen.

Änderung §26 Abs. 2 NDSchG – Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Die Änderung lässt viele Sachverhalte offen. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die besondere Bedeutung von Denkmalen und was passiert bei einer fehlerhaften oder strittigen Einschätzung. Da hier das Einvernehmen mit dem MWK eingeführt wird, können fehlerhafte Einschätzungen der besonderen Bedeutung zu Rechtsunsicherheiten und daraus folgend zu vermehrten Verwaltungsaufwand führen.

Fazit

Der Nordwestdeutsche Verband für Altertumsforschung sieht in der angestrebten Änderung des NDSchG eine große Gefahr für Denkmalschutzbehörden, Kommunen, Bauherren und Investoren, da hier rechtliche Unsicherheiten und nur kurzfristige Handlungsmöglichkeiten zugelassen werden. In der vorliegenden Fassung wird die Änderung zu einem erheblichen Mehraufwand an Verwaltung, Verzögerungen und zusätzlichen Kosten beim Land und den Kommunen führen.

Gesetze leben durch deren Fortführung und Anpassung an sich ändernde Lebensumstände. Auch ein Denkmalschutzgesetz kann und muss regelmäßig geändert werden. Hierzu empfehlen wir aber im Vorfeld Kontakt mit Fachleuten aus der Denkmalpflege aufzunehmen, um möglichst reibungslos dem Ziel Denkmale zu schützen nachzukommen, aber dennoch Verfahren zu verschlanken und Kosten zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vera Brieske
Vorsitzende

¹ https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/2024/PDF/Presse/Umfrageergebnisse_UDB_Niedersachsen.pdf.